

# Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Neben- strafrecht

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I  
Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

## 1. Strafgesetzbuch<sup>2</sup>

### *Ingress*

gestützt auf Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918<sup>4</sup>,

*Art. 28a Abs. 2 Einleitungssatz*

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht, wenn das Gericht feststellt, dass:

*Art. 106 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Gericht spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

*Art. 116*

*Aufgehoben*

SR .....

- 1 .....
- 2 **SR 311.0**
- 3 **SR 101**
- 4 **BB1 1918 IV 1**

*Art. 117*

Fahrlässige  
Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 122*

3. Körper-  
verletzung.  
Schwere  
Körperver-  
letzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,  
wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 125 Abs. 2 zweiter Satz (neu)*

Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

*Art. 128<sup>bis</sup>*

Falscher  
Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 129*

Gefährdung  
des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

*Art. 133 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 135*

<sup>1</sup> Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird:

- a. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft;
- b. sofern die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche Gewalttätigkeiten mit Kindern zum Inhalt haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1 konsumiert oder zum eigenen Konsum eine Tathandlung nach Absatz 1 begeht, wird:

- a. mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft;
- b. sofern die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche Gewalttätigkeiten mit Kindern zum Inhalt haben, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>3</sup> Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist die Strafe:

- a. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe;
- b. sofern die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche Gewalttätigkeiten mit Kindern zum Inhalt haben, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

<sup>4</sup> Bei Straftaten nach Absatz 3 ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

<sup>5</sup> Die Gegenstände werden eingezogen.

*Art. 139 Ziff. 2 und 3*

2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft,

wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

*Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2-4*

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

*2. Aufgehoben*

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bestraft,

wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe verwendet,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

*Art. 143<sup>bis</sup> 5*

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

<sup>1</sup> Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu dem in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 144 Abs. 3*

<sup>3</sup> Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

<sup>5</sup> Die Bestimmung berücksichtigt zudem die Änderungen, welche der Bundesrat in der Botschaft vom 18. Juni 2010 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität vorgeschlagen hat; BBl 2010 4697.

*Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 Abs. 2*

1. ...

Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

2. ...

Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

*Art. 146 Abs. 2*

<sup>2</sup> Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 147 Abs. 2*

<sup>2</sup> Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 148 Abs. 2*

<sup>2</sup> Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 150<sup>bis</sup>*

*Aufgehoben*

*Art. 153*

Unwahre  
Angaben  
gegenüber  
Handelsre-  
gisterbe-  
hörden

Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 155 Ziff. 2*

2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er, sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

*Art. 156 Ziff. 2*

2. Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 157 Ziff. 2*

2. Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3*

1. ...

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 160 Ziff. 2*

2. Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 168*

Bestechung bei Zwangsvollstreckung

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. einem Gläubiger oder dessen Vertreter besondere Vorteile zuwendet oder zusichert, um dessen Stimme in der Gläubigerversammlung oder im Gläubigerausschuss zu erlangen oder um dessen Zustimmung zu einem gerichtlichen Nachlassvertrag oder dessen Ablehnung eines solchen Vertrages zu bewirken;
- b. dem Konkursverwalter, einem Mitglied der Konkursverwaltung, dem Sachwalter oder dem Liquidator besondere Vorteile zuwendet oder zusichert, um dessen Entscheidungen zu beeinflussen;
- c. sich solche Vorteile zuwenden oder zusichern lässt.

*Art. 171 Abs. 2 und Art. 171<sup>bis</sup>*

*Aufgehoben*

*Art. 172<sup>bis</sup>*

Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe

Ist in diesem Titel ausschliesslich Freiheitsstrafe angedroht, so kann das Gericht diese in jedem Falle mit Geldstrafe verbinden.

*Art. 173 Ziff. 5*

5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat das Gericht dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

*Art. 174 Ziff. 2 und 3*

2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Gericht als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Das Gericht stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

*Art. 177*

Beschimpfung

<sup>1</sup> Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann das Gericht den Täter von Strafe befreien.

<sup>3</sup> Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann das Gericht einen oder beide Täter von Strafe befreien.

*Art. 178*

*Aufgehoben*

*Art. 179*

2. Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich.

Verletzung des Schriftgeheimnisses

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

*Art. 179<sup>ter</sup>*

Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 179<sup>quinquies</sup> Abs. 2*

<sup>2</sup> Aufnahmen nach Absatz 1 können zum Zweck der Beweisführung verwertet werden. Aussenstehenden Dritten dürfen die Aufnahmen weder zugänglich gemacht noch weiter- oder bekanntgegeben werden.

*Art. 179<sup>septies</sup>*

Missbrauch  
einer  
Fernmelde-  
anlage

Wer eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 179<sup>octies</sup> Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer in Ausübung ausdrücklicher gesetzlicher Befugnis die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer Person anordnet oder durchführt oder technische Überwachungsgeräte (Art. 179<sup>bis</sup> ff.) einsetzt, ist nicht strafbar, wenn unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Gerichts eingeholt wird.

*Art. 184*

Erschwe-  
rende  
Umstände

<sup>1</sup> Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht oder wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert.

<sup>2</sup> Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter das Opfer grausam behandelt oder die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet.

*Art. 186*

Hausfrie-  
densbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 187 Ziff. 1 und 4*

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,

es zu einer solchen Handlung verleitet oder

es in eine sexuelle Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

*Art. 188*

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

*2. Aufgehoben*

*Art. 189 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 191*

Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 192*

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

<sup>1</sup> Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 193*

Ausnützung  
der Notlage

<sup>1</sup> Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 195*

3. Ausnützung  
sexueller  
Handlungen.  
Förderung  
der Prostitution

Wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt,  
wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt,  
wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt,  
wer eine Person in der Prostitution festhält,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 197 Ziff. 3, 3<sup>bis</sup>, 3<sup>ter</sup> (neu), 4, 4<sup>bis</sup> (neu) und 5*

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten mit Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird:

- a. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft;
- b. sofern die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3<sup>bis</sup>. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder Gewalttätigkeiten mit Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum eine Tathandlung nach Ziffer 3 Absatz 1 begeht, wird:

- a. mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft;
- b. sofern die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3<sup>ter</sup>. Bei Straftaten nach den Ziffern 3 und 3<sup>bis</sup> werden die Gegenstände eingezogen.

4. Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist die Strafe:

- a. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe;
- b. sofern die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

4<sup>bis</sup>. Bei Straftaten nach Ziffer 4 ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1-3<sup>bis</sup> sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

#### *Art. 200*

6. Gemeinsame  
Begehung

Wird eine strafbare Handlung dieses Titels gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so erhöht das Gericht die Strafe. Es darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

#### *Art. 213*

*Aufgehoben*

#### *Art. 219 Abs. 2*

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

#### *Art. 221 Abs. 3*

<sup>3</sup> Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so wird auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt.

#### *Art. 222*

Fahrlässige  
Verursachung einer  
Feuers-  
brunst

<sup>1</sup> Wer fahrlässig zum Schaden eines anderen oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr oder unter Gefährdung von Leib und Leben von Menschen eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

#### *Art. 223 Ziff. 1 Abs. 2*

1. ...

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so wird auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt.

*Art. 224 Abs. 2*

<sup>2</sup> Ist nur Eigentum in unbedeutendem Umfang gefährdet worden, so wird auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt.

*Art. 225*

Gefährdung  
ohne  
verbreche-  
rische  
Absicht

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich, jedoch ohne verbrecherische Absicht, durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 226*

Herstellen,  
Verbergen,  
Weiter-  
schaffen  
von  
Sprengstof-  
fen und  
giftigen  
Gasen

<sup>1</sup> Wer Sprengstoffe oder giftige Gase herstellt, die, wie er weiss oder annehmen muss, zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

<sup>2</sup> Wer Sprengstoffe, giftige Gase oder Stoffe, die zu deren Herstellung geeignet sind, sich verschafft, einem anderen übergibt, von einem anderen übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, wird, wenn er weiss oder annehmen muss, dass sie zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>3</sup> Wer jemandem, der, wie er weiss oder annehmen muss, einen verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen oder giftigen Gasen plant, zu deren Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 226<sup>bis</sup> Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich durch Kernenergie, radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder fremdes Eigentum von erheblichem Wert verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

*Art. 227 Ziff. 1 Abs. 2*

1. ...

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so wird auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt.

*Art. 228 Ziff. 1*

1. Wer vorsätzlich elektrische Anlagen, Wasserbauten, namentlich Dämme, Wehre, Deiche, Schleusen, oder Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse wie Bergstürze oder Lawinen beschädigt oder zerstört und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so wird auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt.

*Art. 229 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerks oder eines Abbruchs die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

*Art. 230 Ziff. 1*

1. Wer vorsätzlich in Fabriken oder in anderen Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht oder ausser Tätigkeit setzt oder vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt

und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

*Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1*

1. Wer vorsätzlich eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 232 Ziff. 1*

1. Wer vorsätzlich eine Seuche unter Haustieren verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 233 Ziff. 1*

1. Wer vorsätzlich einen für die Landwirtschaft oder für die Forstwirtschaft gefährlichen Schädling verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 234 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 235 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2*

1. ...

Betreibt der Täter das Behandeln oder Herstellen gesundheitsschädlichen Futters gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

*Art. 236 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich gesundheitsschädliches Futter oder gesundheitsschädliche Futtermittel einführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

*Art. 237 Ziff. 1*

1. Wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Schiene hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Bringt der Täter dadurch wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so wird auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt.

*Art. 238*

*Aufgehoben*

*Art. 239 Randtitel und Ziff. 2*

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Störung  
von Betrie-  
ben im  
Dienste der  
Allgemein-  
heit

- Geldfälschung und Geldverfälschung
- Art. 240*
- <sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:
- a. Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten fälscht, um sie als echt in Umlauf zu bringen;
  - b. Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten verfälscht, um sie zu einem höhern Wert in Umlauf zu bringen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat, er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird und die Tat auch am Begehungsort strafbar ist.

*Art. 241*

*Aufgehoben*

*Art. 242*

- Inumlaufsetzen  
fälschen  
Geldes
- <sup>1</sup> Wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten als echt oder unverfälscht in Umlauf setzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 243 Abs. 2*

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 244*

- Einführen,  
Erwerben,  
Lagern  
fälschen  
Geldes
- <sup>1</sup> Wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten einführt, erwirbt oder lagert, um sie als echt oder unverfälscht in Umlauf zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 245*

- Fälschung  
amtlicher  
Wertzei-  
chen
1. Wer amtliche Wertzeichen, namentlich Postmarken, Stempel- oder Gebührenmarken, fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden,
- wer entwerteten amtlichen Wertzeichen den Schein gültiger gibt, um sie als solche zu verwenden,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat, in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird, und wenn die Tat auch am Begehungsort strafbar ist.

2. Wer falsche, verfälschte oder entwertete amtliche Wertzeichen als echt, unverfälscht oder gültig verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### *Art. 246*

Wer amtliche Zeichen, die die Behörde an einem Gegenstand anbringt, um das Ergebnis einer Prüfung oder um eine Genehmigung festzustellen, zum Beispiel Stempel der Gold- und Silberkontrolle, Stempel der Fleischschauer, Marken der Zollverwaltung, fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden,

wer falsche oder verfälschte Zeichen dieser Art als echt oder unverfälscht verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### *Art. 247 Abs. 2*

*Aufgehoben*

#### *Art. 250*

Geld,  
amtliche  
Wertzei-  
chen und  
amtliche  
Zeichen des  
Auslandes

Die Bestimmungen dieses Titels finden auch Anwendung auf Metallgeld, Papiergeld, Banknoten, amtliche Wertzeichen und amtliche Zeichen des Auslandes.

#### *Art. 251 Ziff. 2*

*Aufgehoben*

#### *Art. 259*

Öffentliche  
Aufforde-  
rung zu  
Verbrechen  
oder zur  
Gewalttä-  
tigkeit

Wer öffentlich zu einem Verbrechen oder zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### *Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 2*

2. Das Gericht kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

*Art. 260<sup>quater</sup>*  
Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen  
Wer jemandem Schusswaffen, gesetzlich verbotene Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile verkauft, vermietet, schenkt, überlässt oder vermittelt, obwohl er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung eines Vergehens oder Verbrechens dienen sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 263*  
*Aufgehoben*

*Art. 266<sup>bis</sup> Abs. 2*  
<sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

*Art. 268*  
Verrückung staatlicher Grenzzeichen  
Wer einen zur Feststellung der Landes-, Kantons- oder Gemeindegrenzen dienenden Grenzstein oder ein anderes diesem Zwecke dienendes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht, falsch setzt oder verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 270*  
Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen  
Wer ein von einer Behörde angebrachtes schweizerisches Hoheitszeichen, insbesondere das Wappen oder die Fahne der Eidgenossenschaft oder eines Kantons, böswillig wegnimmt, beschädigt oder beleidigende Handlungen daran verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 275<sup>bis</sup>, Art. 275<sup>ter</sup>, Art. 276, Art. 277 und Art. 278*  
*Aufgehoben*

*Art. 282 Ziff. 2*  
2. Handelt der Täter in amtlicher Eigenschaft, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

*Art. 283*

Verletzung  
des  
Abstimmungs- und  
Wahlgeheimnisses

Wer sich durch unrechtmässiges Vorgehen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte stimmen oder wählen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2*

2. ...

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

*Art. 286*

Hinderung  
einer  
Amtshandlung

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 292*

Ungehorsam gegen  
amtliche  
Verfügungen

Wer einer Verfügung nicht Folge leistet, die von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassen wurde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 293 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das Gericht kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

*Art. 294 Randtitel*

Verstoss  
gegen ein  
Berufsverbot

*Art. 296*

Beleidigung eines  
fremden  
Staates

Wer einen fremden Staat in der Person seines Oberhauptes, in seiner Regierung oder in der Person eines seiner diplomatischen Vertreter oder eines seiner offiziellen Delegierten an einer in der Schweiz tagenden diplomatischen Konferenz oder eines seiner offiziellen Vertreter bei einer in der Schweiz niedergelassenen oder tagenden zwischenstaatlichen Organisation oder Abteilung einer solchen öffentlich beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Beleidigung zwischenstaatlicher und supranationaler Organisationen

*Art. 297*

Wer eine in der Schweiz niedergelassene oder tagende zwischenstaatliche oder supranationale Organisation oder Abteilung einer solchen in der Person eines ihrer offiziellen Vertreter öffentlich beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Tätliche Angriffe auf fremde Hoheitszeichen

*Art. 298*

Wer Hoheitszeichen eines fremden Staates, die von einer anerkannten Vertretung dieses Staates öffentlich angebracht sind, namentlich sein Wappen oder seine Fahne, böswillig wegnimmt, beschädigt oder beleidigende Handlungen daran verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Falsche Anschuldigung

*Art. 303*

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

*Art. 304 Ziff. 2*  
*Aufgehoben*

*Art. 305 Abs. 1<sup>ter</sup> (neu) und 2*

<sup>1ter</sup> Der Täter wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.

<sup>2</sup> Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so bleibt er straffrei.

*Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 Abs. 1*

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden.

*Art. 306 Abs. 2 und 3 (neu)*  
<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Bezieht sich die falsche Äußerung auf Tatsachen, die für die richterliche Entscheidung unerheblich sind, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

*Art. 307 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 308*

Strafmilderung

<sup>1</sup> Berichtigt der Täter seine falsche Anschuldigung (Art. 303), seine falsche Anzeige (Art. 304) oder Aussage (Art. 306 und 307) aus eigenem Antrieb und bevor durch sie ein Rechtsnachteil für einen andern entstanden ist, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 48a) oder von einer Bestrafung absehen.

<sup>2</sup> Hat der Täter eine falsche Äußerung getan (Art. 306 und 307), weil er durch die wahre Aussage sich oder seine Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 48a).

*Art. 310 Ziff. 2 Abs. 2*

2. ...

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

*Art. 311 Ziff. 1*

1. Gefangene oder andere auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesene, die sich in der Absicht zusammenrotten,

vereint Anstaltsbeamte oder andere mit ihrer Beaufsichtigung beauftragte Personen anzugreifen,

durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt Anstaltsbeamte oder andere mit ihrer Beaufsichtigung beauftragte Personen zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen,

gewaltsam auszubrechen,

werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 317 Ziff. 2*

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

*Art. 318*

Falsches ärztliches

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauch bei einer Behörde

Zeugnis oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

*Art. 319*

Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1*

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1*

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 321<sup>ter</sup> Abs. 1, 2 und 4*

<sup>1</sup> Wer als Beamter, Angestellter oder Hilfsperson einer Organisation, die Post- oder Fernmeldedienste erbringt, einem Dritten Angaben über den Post-, Zahlungs- oder Fernmeldeverkehr der Kundenschaft macht, eine verschlossene Sendung öffnet oder ihrem Inhalt nachforscht oder einem Dritten Gelegenheit gibt, eine solche Handlung zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> *Betrifft nur den französischen Text*

<sup>4</sup> Die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ist nicht strafbar, soweit sie zur Ermittlung des Berechtigten erforderlich ist.

Nichtver-  
hinderung  
einer  
strafbaren  
Veröffent-  
lichung

*Art. 322<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Wer als Verantwortlicher nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 eine Veröffentlichung, durch die eine strafbare Handlung begangen wird, vorsätzlich nicht verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

<sup>2</sup> Der Täter wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.

<sup>3</sup> Ist die Vortat ein Antragsdelikt, so wird die strafbare Handlung nach Absatz 1 nur verfolgt, wenn ein Antrag auf Verfolgung der Vortat vorliegt.

*Art. 325<sup>bis</sup>, Art. 326<sup>bis</sup>, Art. 328, Art. 329, Art. 330, Art. 331 und Art. 332*

*Aufgehoben*

*Art. 342 Abs. 1*

<sup>1</sup> Ist die strafbare Handlung im Ausland begangen worden, oder ist der Ort der Begehung der Tat nicht zu ermitteln, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo der Täter wohnt. Hat der Täter keinen Wohnort in der Schweiz, so sind die Behörden des Heimatortes zuständig. Hat der Täter in der Schweiz weder Wohnort noch Heimatort, so ist der Gerichtsstand an dem Ort begründet, wo der Täter verhaftet wird.

## **2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927<sup>6</sup>**

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 60 und 123 der Bundesverfassung<sup>7</sup>,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. November 1918<sup>8</sup>,

*Art. 60c Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Gericht spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

6 SR 321.0  
7 SR 101  
8 BBl 1918 V 337

*Art. 73 Ziff. 1 und 1<sup>bis</sup>(neu)*

1. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen missbräuchlich verwendet, veräussert, verpfändet, beiseite schafft, im Stiche lässt, beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt,

wer solche ihm zugängliche Sachen missbräuchlich verwendet,

wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1<sup>bis</sup>. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen fahrlässig beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 76 Ziff. 1 und 1<sup>bis</sup>(neu)*

1. Wer sich vorsätzlich ausserstand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen,

wer eigenmächtig seinen Wachtposten verlässt oder sonst den Vorschriften über den Wachdienst zuwiderhandelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1<sup>bis</sup>. Wer sich fahrlässig ausserstand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 77 Ziff. 1*

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in dienstlicher oder amtlicher Eigenschaft anvertraut wird oder das er in seiner dienstlichen oder amtlichen Stellung wahrnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

*Art. 80 Ziff. 1 und 2*

1. Wer in einem Zustand der Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Busse bestraft.

2. *Aufgehoben*

*Art. 81 Abs. 3 dritter Satz*

<sup>3</sup> ... Das Gericht kann den Täter aus der Armee ausschliessen.

*Art. 82 Abs. 4*

<sup>4</sup> Stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 42a).

*Art. 83 Abs. 3*

<sup>3</sup> Im Aktivdienst kann das Gericht eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe verhängen.

*Art. 89 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich in einer Zeit, da Truppen zum aktiven Dienste aufgeboten sind, die Unternehmungen der schweizerischen Armee durch Verbreitung unwahrer Nachrichten stört oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

*Art. 94 Abs. 3*

<sup>3</sup> Wer einen Schweizer für fremden Militärdienst anwirbt oder der Anwerbung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

*Art. 101 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Wer einen Angehörigen der Armee, die im aktiven Dienst steht, öffentlich beschimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

<sup>3</sup> Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann das Gericht von einer Strafe absehen.

*Art. 103 Ziff. 1*

1. Wer vorsätzlich ein militärisches Aufgebot oder eine für Dienstpflichtige bestimmte Weisung fälscht, verfälscht, unterdrückt oder beseitigt,

wer ein gefälschtes oder verfälschtes Aufgebot oder eine solche Weisung gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 105 Ziff. 2 Abs. 2*

2. ...

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

*Art. 107*

Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen

Wer vom Bundesrat, kantonalen Regierungen oder andern bürgerlichen oder militärischen zuständigen Stellen zur Wahrung der militärischen Interessen oder der Neutralität oder in Ausübung der Polizeigewalt erlassenen allgemeinen Befehlen oder bekannt gemachten Verordnungen zuwiderhandelt,

wer besondern Anordnungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die von einer militärischen Stelle, einem Angehörigen der Armee oder einer bürgerlichen Stelle zur Wahrung der militärischen Interessen erlassen sind,

wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft.

*Art. 120*

Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 121*

2. Körperverletzung. Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,

wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 124 Ziff. 2 (neu)*

2. Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 128 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 129 Ziff. 2 und 3 (neu)*

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen oder handelt er ohne Bereicherungsabsicht, so wird er mit der gleichen Strafe belegt.
3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

*Art. 131 Ziff. 2-4*

*2. Aufgehoben*

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
4. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft,  
wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,  
wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder  
wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

*Art. 132 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2-4*

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
2. *Aufgehoben*
3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bestraft,  
wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,  
wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe verwendet,  
wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

*Art. 134 Abs. 3*

<sup>3</sup> Verursacht der Täter einen grossen Schaden oder verwüstet er in Kriegszeiten aus Bosheit oder Mutwillen fremdes Eigentum, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

*Art. 135 Abs. 2 und 4*

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 137a Ziff. 2*

2. Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 137b Ziff. 2*

2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 139 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 1*

1. Wer in Kriegszeiten oder im aktiven Dienst plündert, insbesondere in Kriegszeiten unter Benützung des Kriegsschreckens fremdes Gut wegnimmt oder jemandem abnötigt oder Gewalt an fremdem Gut verübt, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

2. Verübt der Täter Gewalt gegen eine Person, bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder macht er sie in anderer Weise zum Widerstand unfähig, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

*Art. 144 Abs. 2*

<sup>2</sup> Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

*Art. 145 Ziff. 6*

6. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat das Gericht dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

*Art. 146 Ziff. 2 und 3*

2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Gericht als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Das Gericht stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

*Art. 148 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 sowie Ziff. 2*

1. Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird auf Antrag des Verletzten oder der für die Erteilung des Befehls zur Anhebung der Voruntersuchung zuständigen Stelle mit Busse bestraft.

Richtet sich die Beschimpfung gegen einen Vorgesetzten oder Höheren, gegen eine militärische Wache, gegen einen Untergebenen oder im Range Nachstehenden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

2. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann das Gericht den Täter von Strafe befreien.

Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann das Gericht einen oder beide Täter von Strafe befreien.

*Art. 148b*

*Aufgehoben*

*Art. 151b*

Erschwerende  
Umstände

<sup>1</sup> Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht oder wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert.

<sup>2</sup> Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter das Opfer grausam behandelt oder die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet.

*Art. 152 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem

Jahr oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 153 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 155*

Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

*Art. 156 Ziff. 1 und 4*

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,

es zu einer solchen Handlung verleitet oder

es in eine solche Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

*Art. 157*

Ausnützung  
der militä-  
rischen  
Stellung

Wer unter Ausnützung seiner militärischen Stellung die Duldung oder Vornahme einer sexuellen Handlung erlangt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

*Art. 159b*

Gemeinsame  
Bege-  
hung

Wird eine strafbare Handlung dieses Abschnitts gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so erhöht das Gericht die Strafe. Es darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

*Art. 160 Abs. 3*

<sup>3</sup> Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 161 Ziff. 1 Abs. 2

1. ...

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 162 Abs. 2

<sup>2</sup> Ist nur Eigentum in unbedeutendem Umfang gefährdet worden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 163 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> (neu)

Gefährdung  
ohne  
verbreche-  
rische  
Absicht

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich, jedoch ohne verbrecherische Absicht, durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>1bis</sup> Wer fahrlässig durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 164

Herstellen,  
Verbergen,  
Weiter-  
schaffen  
von  
Sprengstof-  
fen und  
giftigen  
Gasen

<sup>1</sup> Wer Sprengstoffe oder giftige Gase herstellt, die, wie er weiss oder annehmen muss, zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

<sup>2</sup> Wer Sprengstoffe, giftige Gase oder Stoffe, die zu deren Herstellung geeignet sind, sich verschafft, einem andern übergibt, von einem andern übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, wird, wenn er weiss oder annehmen muss, dass sie zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>3</sup> Wer jemandem, der, wie er weiss oder annehmen muss, einen verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen oder giftigen Gasen plant, zu deren Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 165 Ziff. 1 Abs. 2

1. ...

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

*Art. 166 Ziff. 1*

1. Wer vorsätzlich elektrische Anlagen, Wasserbauten, namentlich Dämme, Wehre, Deiche, Schleusen, oder Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse wie Bergstürze oder Lawinen beschädigt oder zerstört und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

*Art. 167 Ziff. 1 Abs. 1*

1. Wer vorsätzlich eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 168 Ziff. 1*

1. Wer vorsätzlich eine Seuche unter Haustieren verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 169 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 169a*

Störung des öffentlichen Verkehrs

1. Wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Schiene hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Bringt der Täter dadurch wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

3. Ziffer 2 findet keine Anwendung auf Verkehrsgefährdungen, begangen durch Verletzung von Strassenverkehrsvorschriften.

*Art. 170*

*Aufgehoben*

*Art. 171*

Störung  
von Betrie-  
ben im  
Dienste der  
Allgemein-  
heit

1. Wer vorsätzlich den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, namentlich den Eisenbahn-, Post-, Telegraf- oder Telefonbetrieb hindert, stört oder gefährdet,

wer vorsätzlich den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Wasser, Licht, Kraft oder Wärme dienenden Anstalt oder Anlage hindert, stört oder gefährdet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

*Art. 171a*

Öffentliche  
Aufforde-  
rung zu  
Verbrechen  
oder zur  
Gewalttä-  
tigkeit

Wer öffentlich zu einem Verbrechen oder zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 172 Ziff. 2*

2. In besonders leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

*Art. 176 Abs. 1<sup>ter</sup> (neu) und 3*

<sup>1ter</sup> Der Täter wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.

<sup>3</sup> Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so bleibt er straffrei.

*Art. 177 Ziff. 2 Abs. 2*

2. ...

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

*Art. 178*

Falsche  
Anschuldi-  
gung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei einer militärischen oder bürgerlichen Stelle eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,

wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung oder einen Disziplinarfehler, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

*Art. 179a*

Strafmilderungen

<sup>1</sup> Berichtigt der Täter seine falsche Anschuldigung (Art. 178) oder seine falsche Aussage (Art. 179) aus eigenem Antrieb und bevor durch sie ein Rechtsnachteil für einen andern entstanden ist, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 42a) oder von einer Strafe absehen.

<sup>2</sup> Hat der Täter eine falsche Äusserung getan (Art. 179), weil er durch die wahre Aussage sich oder seine Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 42a).

*Art. 220 Ziff. 2 Abs. 2*

2. ...

Durch Beschluss des Bundesrates können in diesem Falle die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen ebenfalls dem zivilen Strafgericht unterstellt werden. Das zivile Strafgericht hat auf diese Personen das Militärstrafrecht anzuwenden.

### **3. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005<sup>9</sup>**

*Art. 116 Abs. 2*

<sup>2</sup> In leichten Fällen wird auf Busse erkannt.

### **4. Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>10</sup>**

*Art. 23 Abs. 1 Bst. k*

*Aufgehoben*

<sup>9</sup> SR 142.20

<sup>10</sup> SR 312.0 (AS 2010 1881)

## **5. Waffengesetz vom 20. Juni 1997<sup>11</sup>**

*Art. 33 Sachüberschrift und Abs. 2*

Vergehen und Verbrechen

<sup>2</sup> Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

*Art. 34 Abs. 2*

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

## **6. Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982<sup>12</sup>**

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 45, 46 Abs. 1, 102 und 147 der Bundesverfassung<sup>13</sup>,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. September 1981<sup>14</sup>,

*Art. 42 Abs. 1, 3-5*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich eine gestützt auf Artikel 5 angeordnete Pflicht zur Vorratshaltung, eine Verfügung zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags nach Artikel 8 Absatz 5 oder zur Zahlung entsprechender finanzieller Leistungen nach Artikel 8 Absatz 6 trotz Mahnung nicht erfüllt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

<sup>4</sup> Ebenso wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich sein vertraglich vereinbartes Pflichtlager, für das der Bund keine Garantie geleistet hat, verringert oder verschlechtert.

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

<sup>11</sup> SR 514.54

<sup>12</sup> SR 531

<sup>13</sup> SR 101

<sup>14</sup> BBl 1981 III 405

*Art. 43 Verletzung der Auskunftspflicht*

<sup>1</sup> Wer trotz Vertragspflicht in schriftlichen Berichten unwahre oder unvollständige Angaben macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Wer trotz Aufforderung und Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels der Auskunftspflicht (Art. 57 Abs. 1) nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

<sup>3</sup> Mit Busse wird bestraft, wer trotz vertraglicher Pflicht keine Auskunft erteilt.

*Art. 45 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Strafe ist jedoch Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

*Art. 45a Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 45b Ziff. 2 und 3*

2. Wer dazu beiträgt, den Vollzug einer Massnahme nach diesem Gesetz oder nach dessen Vollzugsvorschriften widerrechtlich zu verunmöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Steht ein Täter in nahen Beziehungen zum Begünstigten, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Strafe absehen.

*Art. 46 Gerüchtemacherei*

<sup>1</sup> Wer in Zeiten erkennbar zunehmender Bedrohung vorsätzlich unwahre oder entstellende Behauptungen über geltende oder bevorstehende Massnahmen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung äussert oder verbreitet, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

*Art. 47 Abs. 1, 4 und 5*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich den gestützt auf die Artikel 27 und 28 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

<sup>4</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

<sup>5</sup> Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in fünf Jahren.

*Art. 48 Vergehen und Verbrechen gegen Massnahmen bei zunehmender Bedrohung*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den gestützt auf die Artikel 23–25 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
- b. trotz Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels eine an ihm gerichtete Einzelverfügung nicht befolgt oder einen mit ihm abgeschlossenen Vertrag verletzt, wobei die Einzelverfügung oder der Vertrag sich auf die Artikel 23–25 oder auf eine aufgrund dieser Bestimmungen erlassene Vorschrift stützen.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

*Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 1*

Anwendbarkeit des Verwaltungsstrafrechts

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

## **7. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963<sup>15</sup>**

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 81, 91, 122 und 123 der Bundesverfassung<sup>16</sup>,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. September 1962<sup>17</sup>,

<sup>15</sup> SR 746.1

<sup>16</sup> SR 101

<sup>17</sup> BBl 1962 II 791

*Art. 44*

1. Beschädigung von Rohrleitungsanlagen und Störung des Betriebes

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich eine Rohrleitungsanlage beschädigt und dadurch, insbesondere durch Verunreinigung oder andere schädliche Beeinträchtigung ober- oder unterirdischer Gewässer, wissentlich das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder fremde Sachen von erheblichem Wert in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

<sup>2</sup> Wer vorsätzlich den Betrieb einer Rohrleitungsanlage, die im öffentlichen Interesse liegt, hindert, stört oder gefährdet, wird, sofern nicht Absatz 1 anwendbar ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

*Art. 45*

2. Widerhandlungen gegen das Gesetz

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a. zwecks Erlangung einer Plangenehmigung unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- b. unbefugt den Bau einer Rohrleitungsanlage oder die Verwirklichung eines Bauvorhabens gemäss Artikel 28 beginnt oder weiterführt;
- c. unbefugt den Betrieb einer Rohrleitungsanlage aufnimmt oder weiterführt;
- d. die an eine Plangenehmigung oder Bewilligung geknüpften Bedingungen oder Auflagen oder seine Versicherungs- oder Sicherstellungspflicht nicht erfüllt;
- e. bei Undichtwerden einer Rohrleitungsanlage die in Artikel 32 vorgesehenen Massnahmen und Meldungen nicht unverzüglich vornimmt.

<sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen die Ausführungsvorschriften mit den gleichen Strafen bedrohen.

## 8. Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953<sup>18</sup>

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 87, 122 und 123 der Bundesverfassung<sup>19</sup>,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar  
1952<sup>20</sup>,

### *Art. 4 Abs. 4 und 5 (neu)*

<sup>4</sup> Der Täter wird, unter Vorbehalt eines krassen Verstosses gegen  
die Grundsätze der Bundesverfassung und der EMRK<sup>21</sup>, in der  
Schweiz wegen der Tat nicht mehr verfolgt, wenn:

- a. ein ausländisches Gericht ihn endgültig freigesprochen hat;  
oder
- b. die Sanktion, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzo-  
gen, erlassen oder verjährt ist.

<sup>5</sup> Ist der Täter wegen der Tat im Ausland verurteilt worden und  
wurde die Strafe im Ausland nur teilweise vollzogen, so rechnet  
ihm das Gericht den vollzogenen Teil auf die auszusprechende  
Strafe an. Das Gericht entscheidet, ob eine im Ausland angeordne-  
te, dort aber nur teilweise vollzogene Massnahme fortzusetzen oder  
auf die in der Schweiz ausgesprochene Strafe anzurechnen ist.

### *Art. 128*

Gefährdung  
des Schif-  
fes

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird be-  
straft, wer wissentlich ein schweizerisches Seeschiff oder die an  
Bord befindlichen Personen in Gefahr bringt, indem er vorsätzlich:

- a. das Schiff, seine Bestandteile oder sein Zubehör oder die  
Betriebsstoffe oder Lebensmittel an Bord beschädigt, zer-  
stört, unbrauchbar macht oder beiseite schafft; oder
- b. die Führung des Schiffes oder die Ordnung und den Betrieb  
an Bord hindert oder stört.

<sup>2</sup> Hat die Tat den Untergang des Schiffes oder den Tod einer Person  
zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe  
Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu  
drei Jahren oder Geldstrafe.

18 SR 747.30

19 SR 101

20 BB1 1952 I 253

21 SR 0.101

Gefährdung  
der Schiff-  
fahrt

*Art. 129*

<sup>1</sup> Der Kapitän oder Seemann eines schweizerischen Seeschiffes, der die gesetzlichen Vorschriften oder die anerkannten Regeln über die nautische Führung des Schiffes oder die seepolizeilichen Vorschriften des In- und Auslandes vorsätzlich missachtet und dadurch wissentlich sein oder ein anderes Schiff oder an Bord dieser Schiffe befindliche Personen in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Hat die Tat den Untergang des eigenen oder eines fremden Schiffes oder den Tod von Personen zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

*Art. 129a Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Wer Bestimmungen internationaler Übereinkommen, dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsverordnungen verletzt, indem er von einem schweizerischen Seeschiff aus feste, flüssige, gasförmige oder radioaktive Stoffe jeder Art ins Meer einbringt, die geeignet sind, das Meer, den Meeresgrund oder Meeresuntergrund zu verunreinigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

Zuwi-  
der-  
handlung  
gegen die  
Regeln der  
Schiffahrt

*Art. 130*

Der Kapitän oder Seemann eines schweizerischen Seeschiffes, der die gesetzlichen Vorschriften oder die anerkannten Regeln über die nautische Führung des Schiffes oder die seepolizeilichen Vorschriften des In- und Auslandes missachtet, wird, sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung zu bestrafen ist, mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Ausfahrt  
mit einem  
seeuntüch-  
tigen Schiff

*Art. 131*

<sup>1</sup> Der Kapitän, der vorsätzlich mit einem seeuntüchtigen, ungenügend bemannten, ausgerüsteten oder verproviantierten schweizerischen Seeschiff in See sticht und dadurch das Schiff oder Personen an Bord in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Hat die Tat den Untergang des Schiffes oder den Tod von Personen zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

*Art. 132*

Verstoss  
gegen die  
Vorschrif-  
ten über die  
Seetüchtig-  
keit

Der Kapitän, der mit einem seeuntüchtigen, ungenügend bemann-  
ten, ausgerüsteten oder verproviantierten schweizerischen Seeschiff  
ausfährt, oder der Reeder, der ein solches Schiff aussendet, wird,  
sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung zu bestrafen  
ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 133*

Unterlassen  
der Hilfe-  
leistung

<sup>1</sup> Der Kapitän eines schweizerischen Seeschiffes, der es unterlässt,  
einem andern Schiff in Seenot oder Personen in Lebensgefahr  
Beistand zu leisten, obschon er dazu ohne ernstliche Gefahr für sein  
Schiff, dessen Besatzung und Passagiere imstande ist, wird mit  
Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu  
sechs Monaten oder Geldstrafe.

*Art. 134*

Verlassen  
des Schif-  
fes in  
Seenot

<sup>1</sup> Der Kapitän, der ein schweizerisches Seeschiff in Gefahr nicht als  
letzter verlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder  
Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Der Seemann, der ein schweizerisches Seeschiff in Gefahr ohne  
Erlaubnis des Kapitäns verlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu  
einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 135 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Kapitän eines schweizerischen Seeschiffes, der vorsätzlich die  
ihm obliegende Führung des Schiffes nicht ausübt oder vernachlässigt,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe  
bestraft.

*Art. 136 Abs. 1*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird be-  
straft:

- a. der Kapitän oder Schiffsoffizier eines schweizerischen See-  
schiffes, der die ihm zustehende Befehlsgewalt über einen  
Untergebenen zu Befehlen missbraucht, die in keiner Be-  
ziehung zum Dienst an Bord stehen;
- b. der Kapitän, der die ihm zustehende Disziplinargewalt  
überschreitet oder missbraucht;
- c. wer, ohne Befehls- oder Strafgewalt zu besitzen, sich an  
Bord eines schweizerischen Seeschiffes eine solche Gewalt  
annasst.

*Art. 137 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Der Kapitän oder Seemann eines schweizerischen Seeschiffes, der sich in Verletzung des Heuervertrages nicht an Bord des Schiffes begibt oder nach erfolgter Anmusterung das Schiff verlässt, wird, sofern dadurch die Abfahrt des Schiffes erheblich verzögert oder erhebliche Kosten zur Abwendung der Verzögerung verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Handeln mehrere in gemeinsamem Vorgehen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

*Art. 138 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Seemann eines schweizerischen Seeschiffes, der während eines für die Sicherheit des Schiffes oder der Schifffahrt wesentlichen Dienstes seinen Posten verlässt oder während dieses Dienstes einschläft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 139*

Trunken-  
heit

<sup>1</sup> Der Kapitän eines schweizerischen Seeschiffes, der sich infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung in einem Zustand befindet, der seine Fähigkeit zur Führung des Schiffes ausschliesst oder wesentlich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Der Seemann, der sich während eines für die Sicherheit des Schiffes oder der Schifffahrt wesentlichen Dienstes im Zustand der selbstverschuldeten Trunkenheit oder Betäubung befindet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

*Art. 140 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Der Seemann eines schweizerischen Seeschiffes, der dem Befehl eines Vorgesetzten betreffend die nautische oder technische Führung des Schiffes oder auf Verbüssung einer Disziplinarstrafe nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.

<sup>3</sup> Lautet der Befehl auf Rettung des eigenen oder eines fremden Schiffes oder von Personen in Seenot, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

*Art. 141 Abs. 1*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ohne Erlaubnis des Reeders oder des Kapitäns Sachen, insbesondere gefährliche oder verbotene Sachen, an Bord eines schweizerischen Seeschiffes bringt, an Bord besitzt, oder versteckt hält;
- b. ohne Erlaubnis des Reeders oder Kapitäns Personen an Bord eines schweizerischen Seeschiffes bringt oder daselbst versteckt hält.

*Art. 142 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Wer ohne Wissen des Reeders oder des Kapitäns eines schweizerischen Seeschiffes schmuggelt oder andere unerlaubte Handlungen begeht und dadurch den Reeder oder Kapitän in Gefahr bringt, bestraft zu werden oder durch Beschlagnahme von Schiff oder Ladung, Verzögerung der Reise u. dgl. zu Verlust zu kommen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

<sup>3</sup> Der Kapitän eines schweizerischen Seeschiffes, der eine solche Handlung ohne Wissen des Reeders begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 143 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft:

- a. wer auf dem Meere die Schweizer Flagge für ein Schiff führt, das nicht im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragen ist;
- b. der Kapitän eines schweizerischen Seeschiffes, der auf dem Meere die Schweizer Flagge nicht führt oder eine fremde Flagge führt;
- c. wer auf dem Meere eine Schweizer Flagge oder ein ähnliches Zeichen für eine Jacht führt, die nicht im Schweizerischen Jachtregister eingetragen ist;
- d. wer für eine im Schweizerischen Jachtregister eingetragene Jacht eine fremde Flagge oder ein ähnliches fremdes Zeichen führt.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

Erschleichen der Register-eintragung

#### Art. 144

<sup>1</sup> Wer im Verfahren über die Eintragung eines Seeschiffes in das Register der schweizerischen Seeschiffe oder im Verfahren über die Wiederherstellung fehlender gesetzlicher Voraussetzungen für die Eintragung unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

<sup>2</sup> Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft:

- a. der Eigentümer oder Reeder eines schweizerischen Seeschiffes, der wesentliche neue Tatsachen, die zur Streichung des Schiffes im Register für schweizerische Seeschiffe oder zum Entzug des Seebriefes führen, der zuständigen Behörde nicht meldet;
- b. der Eigentümer oder Mieter eines schweizerischen Seeschiffes, der sein Schiff einem Mieter oder Untermieter vermietet, der die gesetzlichen Bedingungen als Reeder eines schweizerischen Seeschiffes nicht erfüllt.

<sup>3</sup> Wer vorsätzlich den Vorschriften des Bundesrates über die Eintragung von Yachten in einem schweizerischen Register zuwiderhandelt, zwecks Eintragung eines solchen Schiffes unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

#### Art. 145

Verstrickungsbruch, Missachtung behördlicher Anordnungen

<sup>1</sup> Wer ein im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragenes Schiff der von der zuständigen schweizerischen Behörde verfügten Beschlagnahme, Pfändung, Verarrestierung, Versteigerung, Requisition oder Enteignung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Artikel 71 Strafgesetzbuch<sup>22</sup> ist sinngemäss anwendbar. Das Gericht kann die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe und den ersatzweise bezahlten Betrag den Geschädigten auf deren Verlangen und gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Forderung an den Staat zuerkennen.

<sup>2</sup> Der Schiffseigentümer, Reeder oder Kapitän eines schweizerischen Seeschiffes, der einer vom Bundesrat gestützt auf Artikel 6 erlassenen Anordnung keine Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>3</sup> Der Reeder, Seefrachtführer oder Kapitän, der vom Bundesrat verbotene Güter mit einem schweizerischen Seeschiff befördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ist Kriegsmaterial verbotswidrig befördert worden, so wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft; mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

*Art. 146*

Unerlaubte  
Veräusserung

Der Schiffseigentümer, der ein schweizerisches Seeschiff, für das die Bewilligung zur Streichung im Register der schweizerischen Seeschiffe nicht erteilt worden ist, an einen Ausländer veräussert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 147*

Nichtaus-  
händigung  
des See-  
briefes

Wer zur Rückgabe des Seebriefes oder eines sonstigen Zeugnisses über ein schweizerisches Seeschiff verpflichtet ist und dieser Pflicht zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

*Art. 151*

Zuwider-  
handlung  
gegen die  
Sicherheits-  
bestim-  
mungen für  
Personen-  
transporte

Der Kapitän oder Reeder eines schweizerischen Seeschiffes, der den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen über die Sicherheit der Personentransporte über Meer, über die Ausrüstung der hiezu bestimmten Schiffe oder über die Unterkunft oder Verpflegung von Passagieren zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung zu bestrafen ist.

*Art. 153*

Widerhand-  
lungen in  
Geschäfts-  
betrieben

Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>23</sup> über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

*Art. 154*

Ausliefe-  
rung

Die strafbaren Handlungen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder einer höhern Strafe bedroht sind, sind Auslieferungsdelikte im Sinne der schweizerischen Auslieferungsgesetzgebung.

*Art. 157 Abs. 3*

<sup>3</sup> Leistet der Fehlbare nicht mehr Dienst an Bord eines schweizerischen Seeschiffes, so kann anstelle einer Arreststrafe eine Busse bis zu 3 000 Franken ausgesprochen werden.

## **9. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948<sup>24</sup>**

*Art. 88*

I. Vergehen  
und  
Verbrechen  
1.  
Verkehrssperren

<sup>1</sup> Wer in Verletzung einer aufgrund von Artikel 7 verfügten Verkehrssperre vorsätzlich in den schweizerischen Luftraum einfliegt oder in der Schweiz abfliegt oder ein gesperrtes Gebiet der Schweiz überfliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Verletzt der Täter überdies die in Artikel 18 aufgestellten Vorschriften über den Landungszwang, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

*Art. 89 Abs. 1-3*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich ein Luftfahrzeug mit falschen oder verfälschten Kennzeichen oder ohne die in Artikel 59 vorgeschriebenen Kennzeichen führt oder führen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

*Art. 89a Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer als Kommandant eines Luftfahrzeuges den nach den Verkehrsregeln erteilten Weisungen eines Abfang-Luftfahrzeuges nicht Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 90*

3. Gefährdung durch die Luftfahrt

<sup>1</sup> Wer während eines Fluges als Kommandant des Luftfahrzeuges, als Mitglied der Besatzung oder als Passagier die gesetzlichen Vorschriften oder anerkannte Regeln des Verkehrs vorsätzlich missachtet und dadurch wissentlich das Leben oder fremde Sachen

von erheblichem Wert auf der Erdoberfläche in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

*Art. 90<sup>bis</sup>*

4. Tätigkeit an Bord mit beeinträchtigtem Bewusstsein

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. in angetrunkenem Zustand oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen als Flugbesatzungsmitglied tätig ist;
- b. sich vorsätzlich einer amtlich angeordneten Blutprobe oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt.

*Art. 97 Abs. 4*

<sup>4</sup> Artikel 7 Absatz 4 und 5 des Strafgesetzbuchs<sup>25</sup> sind anwendbar.

## **10. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997<sup>26</sup>**

*Ingress*

gestützt auf Artikel 92 der Bundesverfassung<sup>27</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 1996<sup>28</sup>,

*Art. 52a (neu) Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote*

<sup>1</sup> Wer Geräte, deren Bestandteile oder Datenverarbeitungsprogramme, die zur unbefugten Entschlüsselung codierter Rundfunkprogramme oder Fernmeldedienste bestimmt und geeignet sind, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, in Verkehr bringt oder installiert, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>25</sup> SR 311.0

<sup>26</sup> SR 784.10

<sup>27</sup> SR 101

<sup>28</sup> BBl 1996 III 1405

## 11. Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004<sup>29</sup>

*Art. 69 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3*

Vergehen und Verbrechen

<sup>1</sup> Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch<sup>30</sup> vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>2</sup> Wird die Tat gewerbsmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

<sup>3</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

*Art. 70 Abs. 1 Einleitungssatz, 1<sup>bis</sup> (neu) und 4*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>1bis</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

## 12. Stammzellenforschungsgesetz vom 19. Dezember 2003<sup>31</sup>

*Art. 24 Vergehen und Verbrechen*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. aus einem zu Forschungszwecken erzeugten oder in seinem Erbgut veränderten Embryo oder aus einem Klon, einer Chimäre, einer Hybride oder einer Parthenote embryonale Stammzellen gewinnt oder solche embryonalen Stammzellen verwendet oder einen solchen Embryo oder einen Klon, eine Chimäre, eine Hybride oder eine Parthenote ein- oder ausführt (Art. 3 Abs. 1);
- b. einen überzähligen Embryo zu einem anderen Zweck als der Gewinnung embryonaler Stammzellen verwendet oder ein- oder ausführt oder aus einem überzähligen Embryo nach dem siebten Tag seiner Entwicklung Stammzellen gewinnt oder einen zur Stammzellengewinnung verwendeten überzähligen Embryo auf eine Frau überträgt (Art. 3 Abs. 2).

<sup>29</sup> SR 810.21

<sup>30</sup> SR 311.0

<sup>31</sup> SR 810.31

- c. überzählige Embryonen oder embryonale Stammzellen gegen Entgelt erwirbt oder veräussert oder überzählige Embryonen oder embryonale Stammzellen, die gegen Entgelt erworben worden sind, verwendet (Art. 4);
- d. die Vorschriften über die Einwilligung des betroffenen Paares verletzt (Art. 5);
- e. bewilligungspflichtige Tätigkeiten ohne Bewilligung vornimmt (Art. 7, 8, 10 und 15).

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

<sup>4</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

*Art. 25 Abs. 1 Einleitungssatz, 1<sup>bis</sup> (neu) und 4*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>1bis</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

### **13. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951<sup>32</sup>**

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 118 und 123 der Bundesverfassung<sup>33</sup>,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1951<sup>34</sup>,

*Art. 19a Ziff. 4*

4. Ist der Täter von Betäubungsmitteln abhängig, so kann ihn das Gericht in eine Heilanstalt einweisen. Artikel 60 des Strafgesetzbuches<sup>35</sup> gilt sinngemäss.

*Art. 21 Ziff. 2*

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

<sup>32</sup> SR 812.121

<sup>33</sup> SR 101

<sup>34</sup> BBl 1951 I 829

<sup>35</sup> SR 311.0

## 14. Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000<sup>36</sup>

*Art. 49 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3 Einleitungssatz sowie 4 und 5*

Vergehen und Verbrechen

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Herstellerin vorsätzlich:

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>4</sup> Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe, wenn Menschen in schwere Gefahr gebracht werden.

<sup>5</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 50 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3, 5 und 6*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>3</sup> Soweit nicht eine strafbare Handlung nach Absatz 1 oder Artikel 49 vorliegt, kann der Bundesrat für Widerhandlungen gegen seine Ausführungsbestimmungen androhen:

- a. Busse bis zu 20 000 Franken bei vorsätzlicher Begehung;
- b. Busse bei fahrlässiger Begehung.

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

<sup>6</sup> Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in fünf Jahren.

## 15. Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991<sup>37</sup>

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 64, 74, 118, 122 und 123 der Bundesverfassung<sup>38</sup>,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 1988<sup>39</sup>,

<sup>36</sup> SR 813.1  
<sup>37</sup> SR 814.50  
<sup>38</sup> SR 101  
<sup>39</sup> BB1 1988 II 181

*Art. 43 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich jemanden einer offensichtlich ungerechtfertigten Strahlung aussetzt.

<sup>2</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich jemanden einer offensichtlich ungerechtfertigten Strahlung aussetzt, in der Absicht, dessen Gesundheit zu schädigen.

*Art. 44 Abs. 1 Einleitungssatz und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>1bis</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 5 000 Franken.

## **16. Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998<sup>40</sup>**

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 106 der Bundesverfassung<sup>41</sup>,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 1997<sup>42</sup>,

*Art. 55 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und 2*

Vergehen und Verbrechen

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

*Art. 56 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer:

<sup>40</sup> SR 935.52

<sup>41</sup> SR 101

<sup>42</sup> BBl 1997 III 145

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

